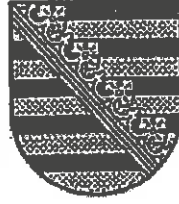


Kosten vor Stellung:	WV:
EINGEGANGEN	
27. OKT. 2015	
Kosten im Falle:	Kosten im Falle:
Rechts:	Rechts:

Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 O 911/15

Verkündet am:

20.10.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsst

verbraucherzentrale

Bundesverband

28. Okt. 2015

EINGEGANGEN

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
 vertreten durch den Vorstand Klaus Möller

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
 Rechtsanwalt

gegen

Unister Travel Retail GmbH & Co. KG, Barfußgäßchen 11, 04109 Leipzig
 vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Wagner

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vizepräsident des Landgerichts
 Richter am Landgericht

Richterin





auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.09.2015 am 20.10.2015

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monate, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monate, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in Großbritannien auf der Internetseite mit der Adresse <http://www.fly.co.uk> mit Verbrauchern, die einen Flug über einen Telemediendienst mit der Adresse <http://www.fly.co.uk/> buchen, zu vereinbaren, dass für die Zahlung des vereinbarten Preises mittels der Zahlungsinstrumente "Mastercard", "Visa" und "American Express" eine gesonderte Pauschale zu leisten ist (hier „Service fee“ in Höhe von £ 29,99 teilweise zuzüglich "plus tax" £ 0,36), die höher als das Entgelt ist, das der Zahlungsempfänger wegen des Einsatzes des Zahlungsmittels an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, insbesondere wie aus nachfolgender Darstellung ersichtlich:

Credit Card Payment

Credit Card Information:

-  **Mastercard** plus tax £0.36^{***} + Service fee
-  **Visa** plus tax £0.36^{***} + Service fee
-  **Visa Electron** plus tax £0.00
-  **American Express** plus tax £0.36^{***} + Service fee

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monate, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monate, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite mit der Adresse <http://www.fluege.de/>

a)

im Zusammenhang mit einem "Umbuchungsservice" Verbrauchern, die bereits im Dropdownfeld das Wort "nein" ausgewählt und versucht haben, die Buchung fortzusetzen, das betreffende Auswahlmenü nochmal in folgender Gestaltung zu präsentieren:

Ich bin dir dankbar, wenn du mich bei Rückfragen zu meiner Reise, an Falls eines Buchungsabbruchs (z.B. Stornoauftrag) für Zusatzinformationen zu unmittelbar relevanten Perseusatzprodukten kontaktiert.

Soll das Ticket / die 'tickets-konten' umbuchbar sein?

Achtung - Nicht empfehlenswert

Die Stornierung einer Buchung kann mit erheblichen Kosten verbunden sein (bis zu 100% des Flugpreises).

* Umbuchung in Höhe von bis zu 150.000,- pro Umbuchung bei bis zu 3 Umbuchungen pro Vertragsjahr. Die Finalbuchung (12 Monate) ist als Restbuchung möglich.
Der maximale Umbuchungsbetrag ist ein Teil des EMV (dem Credit) der Karte und ist vom maximalen der Urlaubsdauer abhängig.

Ausweisungsprozess für den Reiseveranstalter mit der Karteanbieter bis zur Reisebuchung des Kunden ist der maximale Abrechnungsbetrag.

und/oder

b)

im Zusammenhang mit der Versicherung gegen Reiserücktritt, Reiseabbruch, Krankheit und Gepäckverlust Verbrauchern, die bereits in einem Dropdownfeld das Wort "nein" ausgewählt und versucht haben, die Buchung fortzusetzen, das betreffende Auswahlmenü nochmal in folgender Gestaltung zu präsentieren:

The image shows a screenshot of a flight booking form titled "Angaben zum Reisenden". The form includes fields for name, date of birth, and a dropdown menu for insurance options. A warning box is overlaid on the form, containing the following text:

Achtung - Nicht empfehlenswert

Bitte nicht buchen! Bei Ihrem Flug tragen Sie 231,96 € bei Unversichertem Rücktritt, im Zielland Krankheitsabbruch und Rücktransport vom Zielgebiet werden teuer! Können musste ein Kunde 5.000 € für seine Krankengeldführung zahlen. Immer wieder gehen Gepäckstücke verloren. Schützen Sie Ihr wertvolles Gepäck vor Verlust oder Beschädigung.

The form also includes a note: "Sollen alle Reisenden bei Reiserücktritt, Reiseabbruch, Krankheit, Gepäckverlust o.Ä." and a dropdown menu with "nein" selected.

c)

von Verbrauchern, die über den Telemediendienst mit der Adresse <http://www.fluege.de> Flüge gebucht haben, für die Zahlung des vereinbarten Preises mittels Kreditkarte (Mastercard, Visa, American Express) Zahlungsentgelte zu fordern, die höher als die Entgelte sind, die der Zahlungsempfänger wegen des Einsatzes des Zahlungsmittels an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat (hier: 7 EUR bei einem Vertragspreis von 133,03 EUR)

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 428,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.04.2015 zu zahlen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
5. Das Urteil hinsichtlich Ziffer 1. und 2 a)-c) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500 EUR je tenorierter Unterlassungsverpflichtung sowie im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Beschluss:

Der Streitwert wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit der Ausgestaltung von Flugbuchungsportalen.

Bei dem Kläger handelt es sich um den Dachverband aller 16 Verbraucherschutzzentralen der Bundesländer und weiterer 26 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Gemäß seiner Satzung verfolgt der Kläger den Zweck, die Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung der Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Er ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKIG eingetragen.

Die Beklagte betreibt diverse Internetpräsenzen und vermittelt dort Reiseleistungen, u.a. auf der Internetseite www.fluege.de, durch die sie sich an den deutschen Markt richtet, und auf der Internetseite www.fly.co.uk, durch die sie sich an Verbraucher in Großbritannien wendet.

Am 17.12.2014 war die Internetseite www.fly.co.uk bei der Testbuchung eines Fluges von London nach Berlin am 22.01.2015 wie folgt gestaltet:

Nach Ausfüllen der Reisedaten und Bestätigen über den Button "Find flights" (K 1) erschien im Buchungsschritt "2. Flight Overview" eine Auflistung möglicher Flugverbindungen für den Hinflug. Diese Auflistung war überschrieben mit "Price per person from £ 17.97*". Dieser Sternchenhinweis wurde unterhalb der Liste aufgelöst durch die Anmerkung "Information on additional fees that may apply depending on your selected payment method and extra service. Info". Dabei wurde in der Rubrik "Fees that may be added to the ticket price" u.a. auf eine "Service fee (incl. 19% VAT)" hingewiesen. Diese betrug bei der Zahlung mit der Visa Electron-Karte pro Strecke £0.00; bei der Zahlung mit der Visa Kreditkarte, American Express und Mastercard Strecke £29.99. Ferner wurde dort eine "Ryan Air processing fee - per booking - up to £ 0.36" aufgeführt.

Nach Auswahl des Fluges und bestätigen über den Button "Select offer" gelangte man in den Buchungsschritt "3. Flight Details". Nach Auswahl oder Ablehnen von Zusatzleistungen und

Betätigen des Buttons "Make seat reservation and continue" gelangte man in den Buchungsschritt "4. Payment and Booking". Dort bestand die Möglichkeit, ein Zahlungsmittel auszuwählen. Zur Auswahl standen folgende Kreditkarten: Mastercard, Visa, Visa Electron, American Express. Mit Ausnahme der Visa Electron erfolgte bei den übrigen Zahlungsmitteln jeweils der Hinweis "plus tax £ 0,36 ** + Service fee"., wobei laut Auflösung des Doppel-Sternchenhinweises es sich bei der "tax" um die "Ryan Air processing fee" handelte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung in der Anlage K 1 Bezug genommen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit beauftragte den Kläger mit der Durchsetzung von Verbraucherschutzgesetzen nach § 7 VSchDG, u.a. bezogen auf Verstöße gegen die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP).

Am 01.12.2014 war die Internetseite www.fluege.de bei der Testbuchung eines Fluges von Frankfurt (Main) nach Berlin wie folgt gestaltet:

Nach Ausfüllen der Reisedaten und Bestätigen über den Button "Angebote jetzt finden!" erschien im Buchungsschritt "2. Angebotsübersicht" eine Auflistung möglicher Flugverbindungen. Nach Auswahl eines Fluges und bestätigen über den Button "Angebot auswählen" gelangte man in den Buchungsschritt "3. Flug-Details". Dort wurden die Angaben zur Person des Reiseanmelders abgefragt und die Zusammensetzung des Testflugpreises von insgesamt 231,36 EUR angezeigt. In diesem Buchungsschritt bestand ferner die Möglichkeit, einen Umbuchungsservice sowie einen Reiseschutz auszuwählen und so hinzu zu buchen. Diese Versicherungsleistungen waren nicht vorbelegt, jedoch musste der Fluginteressent sich in beiden Punkten entweder für "ja" oder für "nein" entscheiden. Wählte der Interessent "nein", öffneten sich jeweils Warnhinweise, die jeweils überschieben waren mit "Achtung – nicht empfehlenswert" in einer rot unterlegten Sprechblase.

Zur Option "Umbuchungsservice" war dem Warnhinweis ferner die Erläuterung beigelegt: *"Die Stornierung Ihrer Buchung kann mit erheblichen Kosten verbunden sein – teils bis zu 100% des Flugpreises".*

Zur Option "Reiseversicherungsschutz" war dem Warnhinweis ferner die Erläuterung beigelegt: *"Volles Risiko ohne Reiseschutz! Bei Ihrem Flug tragen Sie 231,36 € bei unverschuldetem Reiserücktritt. Im Zielland krank? Reiseabbruch und Rücktransport vom*

Zielgebiet werden teuer. Kürzlich musste ein Kunden 15.000,00 € für seine Krankentrückführung zahlen. Immer wieder gehen Gepäckstücke verloren. Schützen Sie Ihr wertvolles Gepäck vor Verlust oder Beschädigung".

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 9 Bezug genommen.

Am 13.03.2015 war die Internetseite www.fluege.de bei der Testbuchung eines Fluges von Berlin nach Frankfurt (Main) wie folgt gestaltet:

Bei Durchlaufen der Buchungsschritte und Auswahl eines Fluges, der in der Angebotsübersicht zum "Preis p. P. ab 113,04 €) aufgelistet war, erscheint im Buchungsschritt "3. Flug-Details" im rechten Rand eine Übersicht zur Zusammensetzung des Flugpreises mit einem Sternchenhinweis. Dieser Sternchenhinweis wurde umgehend aufgelöst mit dem Hinweis "bei Zahlung mit fluege.de MasterCard Gold". Dieses Zahlungsmittel war voreingestellt. Bei Auswahl der alternativ wählbaren Zahlung per Lastschrift, wurde dem Preis eine "ServiceFee pro Strecke" in Höhe von 19,99 EUR hinzugefügt, bei alternativer Auswahl von "American Express", "Visa" und "Visa Electron" zusätzlich eine Zahlungspauschale von 7,00 EUR.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 10 Bezug genommen.

Wegen der aus Sicht des Klägers in mehrfacher Hinsicht unzulässigen Gestaltung des Buchungsverlaufs und der Zahlungsmittel- sowie Zusatzkosten mahnte er die Beklagte hinsichtlich der Gestaltung der Internetseite www.fly.co.uk/ mit Schreiben vom 23.12.2014 sowie hinsichtlich der Gestaltung der Internetseite www.fluege.de mit Schreiben vom 01.12.2014 ab (K 2 und K 12) und forderte sie zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungsklärung sowie Erstattung von für die Abmahnung aufgewandten Auslagen auf. Die Beklagte verweigerte dies.

Der Kläger ist der Ansicht, die Preisdarstellung der Beklagten auf der Internetseite www.fly.co.uk verstoße gegen die Vorgaben in Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) 1008/2008 (nachfolgend: LVO), da die sog. „Service fee“ nicht stets als Teil des Endpreises angezeigt werde, obwohl es sich bei diesem Betrag um eine vorhersehbare Kostenbelastung handle. Bei der Beurteilung, ob eine vorhersehbare Kostenbelastung insoweit vorliege, sei auf den

Großteil der Kunden abzustellen. Da die "Visa Electron" in Großbritannien nicht weit verbreitet sei, falle die "Service fee" in der Regel an und sei mithin ein vorhersehbarer Kostenfaktor.

Nach Art der Gestaltung der Homepage, insbesondere der Gestaltung der "Gebührenbox", sei die "Service fee" zudem dem Zahlungsmittel zugeordnet. Hieraus folge, dass ein Verbraucher diese als ein Zahlungsmittelentgelt für den Einsatz einer Kreditkarte verstehe und diese im Buchungsverlauf letztlich auch als ein solches vereinbart werde. Im konkreten Testfall betrage das vereinbarte Zahlungsmittelentgelt in Gestalt der "Service fee" 169% des eigentlichen Flugpreises und sei damit gemessen an den tatsächlich Kosten für den Einsatz von Zahlungsmitteln, die die Beklagte jeweils zu entrichten habe, deutlich zu hoch. Die tatsächlichen Kosten lägen rund 3 % des zu transferierenden Betrages. Denn insbesondere habe sich Visa Europe bereits im Februar 2014 verpflichtet, das sog. Interbankenentgelt (MIF) auf 3% zu beschränken (K 8). Die Vereinbarung überhöhter Gebühren verstoße gegen anwendbares britisches Recht, nämlich Section 4 des "Statutory 2012 No. 3110 Consumer Protection – The Consumer Rights (Payment Surcharges) 2012" (K 7).

Hinsichtlich der Art und Weise des Hinweises auf die Versicherungsleistungen auf der Internetseite www.fluege.de ist der Kläger der Ansicht, dass ein Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 S. 3 LVO verliege. Denn ein Nutzer werde insoweit zu einer Entscheidung gezwungen und sodann die Entscheidung eines Kunden für "nein" von der Beklagten nicht hingenommen. Hierdurch sei die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers bei materieller Betrachtung nicht gewahrt. Der Warnhinweis sei im Übrigen unlauter gemäß § 4 Nr. 1 UWG und § 5 UWG. Die Warnung vor einer Belastung mit 100% sei unsachlich, da im Fall einer Stornierung bereits gezahlte Steuern und Gebühren nicht abzuführen und daher dem Kunden gemäß § 649 S. 2 BGB zu erstatten seien. Die Erstattungspflicht respektiere auch der Warnhinweis im Fall der Reiseversicherung nicht. Vielmehr werde der Verbraucher durch das Zeigen einer abstrakten Kostenbelastung, die mit dem konkreten Risiko nichts zu tun habe, in Angst versetzt.

Die Beklagte verhalte sich hinsichtlich des Zahlungsmittelentgelts in Höhe von 7 EUR, entscheidet sich ein Kunde gegen den Einsatz der "fluege.de MasterCard Gold", unlauter im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB. Da die Kosten nicht den tatsächlichen für den Einsatz des Zahlungsmittels entstehenden Kosten entsprächen, ergebe sich ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 und § 2 UKIG. Die Beklagte betreibe insoweit zumindest ein Inkasso.

Die Klage ist der Beklagten am 31.03.2015 zugestellt worden. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte hinsichtlich der Rüge der Verletzung der Vorgaben von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 LVO (Darstellung von Endpreisen auf der Seite www.fly.co.uk) eine strafbewerte Unterlassung abgegeben und der Kläger insoweit mit Schriftsatz vom 17.09.2015 den Rechtsstreit diesbzgl. für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung bereits durch Erklärung in der mündlichen Verhandlung vorsorglich angeschlossen. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die Einbindung des Angebots der Versicherungsleistungen auf der Internetseite www.fluege.de eine weitere strafbewerte Unterlassungserklärung abgegeben. Auf den Inhalt auf Bl. 93 d.A. wird Bezug genommen. Diese hat der Kläger jedoch zurückgewiesen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen wie in Ziffer 1 und 2 erkannt;

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 428 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass die "Visa Electron" in Großbritannien nicht weit verbreitet sei.

Sie meint, auf der Internetseite www.fly.co.uk auf etwaige weitere Preisbestandteile immer hinreichend durch einen Sternchenhinweis aufmerksam zu machen; die vorgehaltene Gebührenbox sei übersichtlich gestaltet. Bei der "Service fee" handle es sich nicht um ein Zahlungsmittelentgelt, sondern tatsächlich eine Zahlungsverpflichtung zur Abgeltung ihrer eigenen Leistungen, nämlich den Betrieb eines Online-Reisebüros und einer Vergleichsplattform. Soweit sie die "Service fee" bei Bezahlung mit bestimmten Zahlungsmitteln nicht berechne, handle es sich um einen Rabatt aufgrund ihrer eigenen kaufmännischen Entscheidung. Das Anfallen der "Service fee" sei daher im Zeitpunkt der Preisangabe im Buchungsverlauf nicht vorhersehbar und nicht unvermeidbar, denn die Gewährung des Rabatts obliege nicht der Willkür der Be-

klagen.

Hinsichtlich der Gestaltung der Internetseite www.fluege.de und der dort z.T. ausgewiesenen Zahlungspauschale behauptet die Beklagte, dass die Airlines die Preishoheit besäßen und die Gebühren bestimmen. Insoweit übermitteln diese Daten, die Reisevermittler wie die Beklagte lediglich anwenden. Im Übrigen erfolgten bei Low-Cost-Flügen von Air Berlin und Ryan Air wie den streitgegenständlichen Testflügen die Zahlungsfüsse nicht über ein Konto der Beklagten, sondern würden von den jeweiligen Fluggesellschaften direkt beim Buchenden eingezogen.

Hinsichtlich der Einbindung der Versicherungsleistungen liege ein Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 3 LVO nicht vor, da Buchung der Versicherungsleistungen nicht vor eingestellt sei. Die beanstandeten Angaben hätten lediglich werbenden Charakter. Auch läge keine Irreführung oder unsachliche Beeinflussung vor, da ein Verbraucher wisse, dass die Werbung nicht auf den Einzelfall zugeschnitten sei. Ein Verbraucher verstehe die Angabe "100% des Reisepreises" als Preis ohne Steuern und ohne Gebühren. Im Übrigen müsse der Kunde im Fall der Stornierung zunächst den vollen Preis zahlen und erhalte erst auf einen entsprechenden Antrag hin, der Fluggesellschaft ersparte Aufwendungen zurück. Oft berechnen die Fluggesellschaften Stornogebühren, die letztlich den Rückerstattungsanspruch "auffressen". Hinsichtlich etwaiger Krankenrücktransporten aus dem Ausland sei anerkannt, dass oft mehrerer tausend Euro selbst zu tragen seien. Hinsichtlich der angepriesenen Gepäckversicherung sei zu berücksichtigen, dass die Angaben Ersatzansprüche gar nicht in Abrede stellten. Im Hinblick auf die Haftung des Luftfrachtführers nach Art. 17 des Montrealer Abkommens begrenzten der eingeschränkte Anwendungsbereich sowie der Haftungsausschluss eine Inanspruchnahme.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch, dass diese es künftig unterlässt, mit Verbrauchern, die einen Flug über einen Telemediendienst mit der Adresse <http://www.fly.co.uk/> buchen, zu vereinbaren, dass für die Zahlung des vereinbarten Preises mittels der Zahlungsin-

strumente "Mastercard", "Visa" und "American Express" eine gesonderte Pauschale zu leisten ist (hier Service fee in Höhe von £ 29,99 teilweise zuzüglich "plus tax" £ 0,36), die höher als das Entgelt ist, das der Zahlungsempfänger wegen des Einsatzes des Zahlungsmittels an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat. Der Anspruch ergibt sich aus § 4a Abs. 1 UKIG. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer innergemeinschaftlich gegen Gesetze zum Schutz von Verbraucherinteressen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden verstößt. Zum Kreis dieser Verbraucherschutzvorschriften zählen Reg. 4 und 8 des britischen Gesetzes " 2012 No. 3110 – Consumer Protection – The Consumer Right (Payment Surcharges) Regulation 2012" (wie wiedergegeben in Anlage K 7).

a)

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO gelangt britisches Verbraucherrecht zur Anwendung. Kollektive Interessen von Verbrauchern sind allein auf dem Gebiet von Großbritannien betroffen, da die Internetseite der Beklagte www.fly.co.uk sich aufgrund deren Gestaltung an Verbraucher mit ständigem Aufenthalt in Großbritannien richtet.

b)

Der Kläger ist zur Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 4a Abs. 2 UKIG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 UKIG i.V.m. § 7 VSchDG als qualifizierte Einrichtung im Sinne dieser Vorschriften aufgrund einer Beauftragung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aktivlegitimiert.

c)

Die Beklagte hat aufgrund der Art und Weise der Einbindung der "Service fee" und der "plus tax" auf der Internetseite www.fly.co.uk gegen Reg. 4 und 8 des britischen Gesetzes " 2012 No. 3110 – Consumer Protection – The Consumer Right (Payment Surcharges) Regulation 2012" verstoßen. Danach darf ein Händler in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels Verbrauchern keine Gebühren, die höher sind als die Kosten, die dem Händler für den Einsatz des Zahlungsmittels entstehen, in Rechnung stellen.

aa)

Nach dem Inhalt des über das Buchungsportal der Beklagten zustande gekommenen Vertrages handelt es sich bei der "Service fee" und der "plus tax" um Gebühren, die für die Nutzung

eines bestimmten Zahlungsmittels entstehen. Der Vertragsinhalt ist durch Auslegung zu ermitteln. Auf die subjektiven Vorstellungen einer Partei kommt es nicht an. Nach der vorliegend aufgrund des Charakters von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebotenen objektiven Auslegung der Angaben auf der Internetseite der Beklagten sind diese ausgehend von den Interessen, Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Insoweit ist zu Lasten der Beklagten in die Betrachtung einzubeziehen, dass diese an keiner Stelle des Buchungsverlaufs direkt erläutert, welche Leistung sie eigentlich mit der "Service fee" abrechnet. Insbesondere erfolgt kein Hinweis darauf, dass sie ein Entgelt für die von ihr selbst erbrachten Vermittlungsleistungen durch Anbieter eines Online-Reisebüros und einer Vergleichsplattform verlangt. Der Begriff "Service fee" ist dabei unspezifisch; er deutet lediglich auf ein Entgelt für eine (Dienst-)Leistung, ohne diese genauer zu konkretisieren. Ein Nutzer der Internetseite kann sich vielmehr allein aufgrund der Umstände, unter denen die Gebühr berechnet wird, eine Vorstellung über deren Verwendung machen. Nur insoweit sind auch nur der Gebührenbox Informationen zu entnehmen.

Hinsichtlich der "plus tax" erläutert sie im Buchungsverlauf, dass sie hierunter die "Ryan Air processing fee" versteht. Welche Leistung diese Gebühr abdecken soll, ist an keiner Stelle erläutert. Ein Bezug zur (beim Testflug gewählten) Airline Ryan Air wird aufgrund der Begrifflichkeit suggeriert. Dieser Eindruck verwässert wird jedoch aufgrund der Umstandes, dass die Gebühr nicht bei der Bezahlung mit allen angebotenen Zahlungsmitteln anfällt, insbesondere nicht bei Zahlung mit "Visa Electron".

Ein Nutzer wird aufgrund der Gestaltung des Buchungsverlaufs im Rahmen der Auswahl eines Zahlungsmittels ein Unterschied dergestalt vor Augen geführt, dass die Beklagte die "Service fee" sowie die "processing fee" berechnet, wenn der Kunde als Zahlungsmittel die Kreditkarten "American Express", "Visa" oder "Mastercard" auswählt, jedoch nicht bei Zahlung mit "Visa Electron". Damit knüpfen beide Gebühren objektiv an das Zahlungsmittel an und stellen sich objektiv als Entgelt für dessen Einsatz.

Andere Preisbestandteile beziehen vorliegend gerade nicht auf den Einsatz eines bestimmten Zahlungsmittels, so dass über diese die Bestimmung der "Service fee" sowie der "processing fee" objektiv nicht eingegrenzt werden kann. Hierdurch unterscheidet sich der vorliegende Fall vom Sachverhalt, der der Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden (Urteil vom 26.05.2015, Az.: 14 U 441/15) zugrunde lag. Da in jenem Sachverhalt der Reisevermittler aus-

drücklich eine "Zahlungspauschale für Linienflüge bei Lastschrift" ausgewiesen hatte, konnte hinsichtlich der "ServiceFee" geschlussfolgert werden, dass diese jedenfalls kein Zahlungsmittelentgelt darstellt.

bb)

Die "Service fee" sowie die "processing fee" in Höhe von £ 29.99 sowie £ 0.36 bei einem angebotenen Flug zum Preis von £ 17.97 überschreiten in der Summe als Zahlungsmittelentgelt, ganz offensichtlich die Kosten, die konkret der Beklagten oder der Airline für den Einsatz der betroffenen Kreditkarten tatsächlich entstehen. Diese Preisbestandteile betragen rd. 169% des zu berechneten Flugpreises. Die Klägerin verweist unter Bezugnahme auf aktuelle Presseberichterstattung auf übliche Zahlungsmittelentgelte in Höhe von 3% des zu transferierenden Betrages. Diesem substantiierten Vortrag ist die Beklagten nicht ansatzweise erheblich entgegengetreten.

cc)

Die Beklagte fällt als Vermittlerin in den Anwendungsbereich der Vorschrift, auch wenn die Ryan Air die berechneten Beträge direkt bei den Kunden einziehen sollte. Die britische Vorschrift knüpft – wie im Übrigen auch die deutsche Regelung in § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB – nicht an die Zahlstelle an, sondern an die Berechnung. Diese nimmt die Beklagte gegenüber einem Nutzer ihres Buchungsportals vor, indem durch ihre Leistung der Vertrag überhaupt erst zustande gekommen und die Zahlungsverpflichtung mit Wirkung für die Airlines vereinbart werden soll.

Selbst wenn man auf die tatsächlichen Zahlungsströme abstellen will, ist das Handeln der Beklagten zumindest nach Sinn und Zweck der Regelung erfasst. Nach deren Sinn und Zweck ist geboten, über den Wortlaut hinaus auch solche Fallgestaltungen in den Schutzbereich einzubeziehen, die auf eine Umgehung beispielsweise eines ausdrückliche normierten Verbots hinausliefen. Für das EU-Recht – die britischen Regelungen beruhen wie § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB auf der Richtlinie 2011/83/EU – ist das Umgehungsverbot in der Rechtsprechung des EuGH insbesondere anerkannt, um nach dem Gesetzeswortlaut nicht aufgeführte Dritte in den Anwendungsbereich einer Norm einzubeziehen (EuGH, Urteil vom 19.07.2012, Az.: C-112/11, Rn. 17, zitiert nach juris). Die Richtlinie bezweckt u.a., den Verbraucher vor überhöhten Entgelten für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel zu schützen (OLG Dresden, Urteil vom 26.05.2014, Az.: 14 U 441/15). Dieser Schutzzweck wird in Fällen der vorliegenden Art bei Zwischenschaltung eines Vermittlers, der auch als Unternehmer einem Verbraucher gegenüber auftritt, berührt. Eine solche Fallgestaltung aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, würde ein erhebliches Missbrauchs- und Umgehungspotenzial zu Lasten der betroffe-

nen Verbraucher schaffen. Es wäre andernfalls ein leichtes, das gesetzliche Verbot durch Zwischenschaltung von Vertretern oder Vermittlern, durch deren Zutun ein Vertrag zustande kommt und die selbst nicht Zahlungsempfänger sind, zu umgehen. Im Übrigen ist die Beklagte als Unternehmerin selbst grundsätzlich auch gehalten, Verbraucherschutzvorschriften zu beachten.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch, dass diese es künftig unterlässt, im Zusammenhang mit einem "Umbuchungsservice" Verbrauchern, die bereits im Dropdownfeld das Wort "nein" ausgewählt und versucht haben, die Buchung fortzusetzen, das betreffende Auswahlménü nochmal in der Gestaltung gemäß Anlage K 9, dort S. 6, zu präsentieren. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1 und 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Danach kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine unzulässige, weil unlautere geschäftliche Handlung vornimmt, insbesondere gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG über wesentliche Angaben der Ware oder Dienstleistung unwahre oder sonst zur Täuschung geeignete Angaben macht.

a)

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG als qualifizierte Einrichtung nach § 4 Abs. 1 UKIG zur Geltendmachung des Anspruchs aktivlegitimiert.

b)

Der Warnhinweis im Zusammenhang mit dem Umbuchungsservice erweist sich als irreführend und ist deshalb gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG unzulässig. Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Dresden (Urteil vom 07.01.2014, Az.: 14 U 1250/13) ergibt sich ein unzulässiges Verhalten, nämlich ein solches, das gegen Vorgaben von Art 23 Abs. 1 Satz 3 LVO verstößt (unzulässige "Opt-out") nicht bereits aufgrund des äußeren Buchungsverlaufs und des Umstands, dass ein Verbraucher sich zum angebotenen Umbuchungsservice überhaupt entscheiden muss.

Eine Irreführung gemäß § 5 Abs. 1 UWG liegt vor, wenn das Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise nicht mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmt und die falsche Vorstellung für die Entschließung der angesprochenen Verkehrskreise relevant ist (Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl., § 5, Rn. 2.74 ff.). So liegt der Fall bei dem streitgegenständlichen Warnhinweis: "Die Stornierung Ihrer Buchung kann mit erheblichen Kosten ver-

bunden sein – teils bis zu 100% des Flugpreises".

Die Beklagte richtet sich mit ihrem Portal an alle Fluginteressierten im deutschsprachigen Raum, Adressat der Aussage ist mithin das allgemeine Publikum. Insoweit kommt es als Maßstab darauf an, wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher, der der streitigen Aussage die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, diese verstanden hat (Bornkamm, aaO, Rn. 2.87). Einem solchen Verbraucher wird aufgrund der Aussage suggeriert, im Fall einer Umbuchung vom für den ursprünglich gebuchten Flug entrichteten Flugpreis u.U. nichts zurückzuerhalten. Die im Warnhinweis mitgeteilte Bezugsgröße "bis zu 100% des Flugpreises" ist zwar unter Berücksichtigung aller übrigen Angaben im konkreten Buchungsschritt mehrdeutig. Auf der Seite 6 der Anlage K 9 wird im rechten Rand die Preiszusammensetzung aufgeschlüsselt unter der Überschrift "Ihr Flugpreis inkl. Basis Service" in den "Flugpreis" zu 101,00 EUR und Flugsteuern zu 130,36 EUR, was in der Summe 231,36 EUR ergibt. Das von der Beklagten befürwortete Verständnis, das ein mit dem Warnhinweis konfrontierter Verbraucher den darin erwähnten Flugpreis als Reisepreis ohne Steuern und Gebühren versteht, teilt die Kammer nicht. Der Begriff ist zumindest mehrdeutig. Der Verbraucher kann sich nicht sicher sein, ob der Begriff "Flugpreis" im Warnhinweis den Netto- oder Brutto-Preis meint und muss im Zweifel davon ausgehen, dass der höhere Betrag gemeint ist. Hierfür spricht auch, dass die Beklagte im Warnhinweis zum Reiseschutz konkret den Brutto-Flugpreis als "worst-Case-Szenario" im Zusammenhang mit einem unverschuldeten Reiserücktritt aufführt.

Diese Aussage entspricht jedoch nicht der Rechtslage. Wird ein Flug nicht angetreten und das Ticket zurückgegeben, um einen anderen Flug zu buchen, liegt darin eine Kündigung des ursprünglichen Beförderungsvertrages. Dies hat zur Folge, dass der Anbieter von Luftverkehrsdiensten gemäß § 649 S. 2 BGB vom Passagier die vereinbarte Vergütung verlangen kann, sich aber das anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat. Ist der Flugpreis wie üblich im Voraus entrichtet, entsteht in Höhe der ersparten Aufwendungen ein Kondiktionsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB. Solche ersparten Aufwendungen bestehen in den Gebühren und Steuern, die ein Anbieter von Luftverkehrsdiensten erst aufgrund des Flugantritts entrichten muss. Insoweit hat ein Passagier in jedem Fall einen Rückerstattungsanspruch (vgl. AG. Frankfurt, Urteil vom 18.11.2013, Az.: 29 C 2391/13 (44), zitiert nach juris). Bei dem streitgegenständlichen Flug zum Gesamtpreis von 231,36 EUR betragen ausweislich der Aufschlüsselung der Beklagten die Flugsteuern 130,36 EUR; diese machen einen Anteil von rund 56,35% des Gesamtpreises

aus.

Angesicht der Höhe dieses Anteils ist die erforderliche Relevanzschwelle der irreführenden Aussage überschritten.

Für unerheblich erachtet die Kammer in diesem Zusammenhang den Einwand der Beklagten, dass der Kunden, der auch bei (späterer) Stornierung den Gesamtflugpreis in der Regel entrichtet hat, eine Erstattung praktisch nur auf einen entsprechenden Antrag zurückerhalten wird. Nach der Gestaltung des Warnhinweises wird einem Verbraucher im Fall der Umbuchung suggeriert, vom entrichteten Flugpreis u.U. nichts zurückzuerhalten. Das schließt nach Dafürhalten der Kammer auch den Fall ein, dass ein Verbraucher sich um eine Rückerstattung bemüht.

c)

Die Wiederholungsfahr wird vermutet, weil die Beklagte bereits einmal unlauter gehandelt und die Gefahr einer erneuten Verletzung nicht durch eine strafbewerte Unterlassungserklärung ausgeräumt hat.

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch, dass diese es künftig unterlässt, im Zusammenhang mit der Versicherung gegen Reiserücktritt, Reiseabbruch, Krankheit und Gepäckverlust Verbrauchern, die bereits in einem Dropdownfeld das Wort "nein" ausgewählt und versucht haben, die Buchung fortzusetzen, das betreffende Auswahlmenü nochmal zu präsentieren, wie auf S. 6 der Anlage K 9 ersichtlich. Der Anspruch ergibt sich ebenfalls aus §§ 8 Abs. 1 und 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

a)

Hinsichtlich der Aktivlegitimation des Klägers wird auf obige Ausführungen Bezug genommen.

b)

Die Aussage der Beklagten in ihrem Buchungssystem: *"Volles Risiko ohne Reiseschutz! Bei Ihrem Flug tragen Sie 231,36 € bei unverschuldetem Reiserücktritt. Im Zielland krank? Reiseabbruch und Rücktransport vom Zielgebiet werden teuer. Kürzlich musste ein Kunden 15.000,00 € für seine Krankenrückführung zahlen. Immer wieder gehen Gepäckstücke verloren. Schützen Sie Ihr wertvolles Gepäck vor Verlust oder Beschädigung."* ist irreführend. Dem angesprochenen allgemeinen Publikum suggeriert der Warnhin-

weis, dass sowohl bei Reiserücktritt, Reiseabbruch und Rücktransport im Krankheitsfall sowie bei Gepäckbeschädigung und Verlust ohne Abschluss der angebotenen Reiseversicherung alle Kosten selbst zu tragen sind. Diese Kernbotschaft ergibt sich aus der Einleitung des Warnhinweises mit den insoweit klaren Worten "Volles Risiko ohne Reiseschutz!".

Diese Aussage ist in allen angesprochenen Fallgruppen in der dargestellten Allgemeinheit unzutreffend und daher irreführend.

Bei Reiserücktritt, der ebenfalls als Kündigung des Beförderungsvertrages rechtlich einzuordnen ist, bestehen wie im Fall der Umbuchung Erstattungsansprüche gegen den Anbieter der Luftverkehrsdienste. Insoweit wird auf obige Ausführungen Bezug genommen. Auch in diesem Zusammenhang droht die Beklagte, dass ein Passagier beim dem Verfahren zugrunde liegenden Beispielflug zum Gesamtpreis von 231,36 EUR letztlich 100% des Flugpreises auch bei unverschuldetem Reiserücktritt selbst zu tragen hat.

Hinsichtlich der Rücktransportkosten vom Zielort im Krankheitsfall besteht gerade bei Flugzielen innerhalb Deutschland, die Beispielflugverbindung führt von Frankfurt nach Berlin ein Versicherungsschutz durch die Krankversicherung. Die Krankenversicherungsquote in Deutschland ist aufgrund der Versicherungspflicht gemäß § 5 SGB V hoch. Von der gesetzlichen Krankversicherung sind gemäß § 60 SGB V auch Krankentransporte als Leistung erfasst. Im Fall einer privaten Krankenversicherung hängt der Versicherungsschutz von der konkreten vertraglichen Vereinbarung ab, § 192 VVG. Transportkosten sind in der Regel vom Versicherungsschutz auch hier umfasst (Voit, in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl., § 192, Rn. 146). In welchem Fall die von der Beklagten als Beispiel angeführten Kosten in Höhe von 15.000 EUR für einen krankenversicherten Durchschnittsverbraucher bei einer Reise innerhalb Deutschlands anfallen können und welchen Mehrwert der angebotenen Reiseversicherungsschutz neben einer Krankenversicherung ggf. hat, ist dem undifferenzierten Hinweis nicht zu entnehmen. Insoweit geht von dem Hinweis ein zusätzliches Irreführungspotenzial aus, weil ein Verbraucher keine Möglichkeit hat, die Höhe der Kosten für einen Krankenrücktransport von seinem gewählten Reiseziel selbst zu beurteilen und den genannten Betrag auf seine Realitätsnähe hin zu überprüfen (LG Hannover, Teilurteil vom 15.04.2014, Az.: 18 O 210/13).

Hinsichtlich der im Warnhinweis auch angesprochenen Kostenbelastung bei Gepäckbeschädigung und Gepäckverlust folgt die Irreführung ebenfalls aus der undifferenzierten Formulierung "Volles Risiko ohne Reiseschutz! (...) Schützen Sie Ihr wertvolles Gepäck vor Verlust oder Beschädigung." Diese suggeriert einem durchschnittlich aufmerksamen und informierten

Verbraucher, dass dieser stets bei Verlust oder Beschädigung den Schaden selbst trägt, und schließt auch die Fälle der Schädigung durch Dritte ein. Diese haften jedoch in der Regel aufgrund einer vertraglichen oder deliktischen Grundlage. Im vorliegenden Beispielfall eines Inlandsfluges ist das Montrealer Abkommen, dessen Anwendungsbereich an die internationale Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Gütern durch Luftfahrzeuge gegen Entgelt anknüpft (vgl. Art. 1 Abs. 1), nicht anwendbar. Die Ausführungen der Beklagten zur Beschränkung der Haftung nach Art. 17 Abs. 2 greifen daher nicht.

c)

Die Wiederholungsgefahr wird vermutet, weil die Beklagte bereits einmal unlauter gehandelt und die Gefahr einer erneuten Verletzung nicht durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt hat.

Die Wiederholungsgefahr ist hinsichtlich der Bewerbung der Krankenversicherung nicht aufgrund der von der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung abgegebenen eingeschränkten Unterlassungserklärung entfallen. Die Wiederholungsgefahr entfällt im Allgemeinen auch dann, wenn der Schuldner einer Unterlassungsverpflichtung ein Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages mit angemessenem Inhalt macht, der Gläubiger dieses Angebot jedoch nicht annimmt (Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl., § 12, Rn. 1.116). Das von der Beklagten vorgelegte Angebot enthält jedoch keinen solchen angemessenen Inhalt, da sie lediglich auf den Hinweis "*Kürzlich musste ein Kunde 15.000 € für seine Krankenversicherung zahlen.*" verzichten will. Im Zusammenhang mit im Angebot aufgeführten Sprechblase aus dem Buchungsportal zum Reiseschutz, meint die Beklagte die Aussage "*Kürzlich musste ein Kunde 15.000 € für seine Krankenrückführung zahlen.*" (§§ 133, 157 BGB). Dieser eine Satz, von dem die Beklagte künftig Abstand nehmen will, deckt nicht den Kern des vom Kläger nach Auffassung der Kammer zu Recht als unzulässig gerügten Verhaltens ab. Die Ausführung darin stellt im Kontext der unlauteren Werbeaussage letztlich nur ein – wenn auch eindringliches – Beispiel dazu dar, in welcher Höhe Krankenrücktransporte vom Zielgebiet angeblich entstehen können.

4.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch, dass diese es künftig unterlässt, von Verbrauchern, die über den Telemediendienst mit der Adresse <http://www.fluege.de> Flüge ge-

bucht haben, für die Zahlung des vereinbarten Preises mittels Kreditkarte (Mastercard, Visa, American Express) Zahlungsentgelte zu fordern, die höher als die Entgelte sind, die der Zahlungsempfänger wegen des Einsatzes des Zahlungsmittels an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat (hier: 7 EUR bei einem Vertragspreis von 133,03 EUR). Der Anspruch ergibt sich aus § 2 Abs. 1 UKIG i.V.m. § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB. Danach kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer gegen Verbraucherschutzgesetze verstößt. Die Wiederholungsgefahr wird durch eine vorausgegangene Rechtsverletzung indiziert. Dem Schutz von Verbrauchern dient § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB. Ein Verbraucher kann danach nicht verpflichtet werden, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, wenn das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmen durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

a)

Hinsichtlich der Aktivlegitimation des Klägers und die Wiederholungsgefahr wird auf obige Ausführungen Bezug genommen.

b)

Bei der Zahlungspauschale in Höhe von 7 EUR handelt es sich unstreitig um ein Entgelt, dass für den Einsatz von bestimmten Kreditkarten, u.a für den Einsatz der Visa-Kreditkarte, entsteht. Die Zahlungspauschale beträgt rd. 5% des Zahlungsbetrages. Der Kläger hat insoweit unter Verweis auf aktuelle Presseberichterstattung dargetan, dass die Gebühr der Höhe nach den Prozentsatz übersteigt, zu dessen Einhaltung sich Visa Europe seit Februar 2014 verpflichtet hat. Dem ist die hinsichtlich der Üblichkeit der in Rechnung gestellten Gebühren darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (Hans Schulte-Nölke, in: HK-BGB, 8.Aufl., § 312a, Rn. 8; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74, Aufl., § 312a, Rn. 5) nicht erheblich entgegengetreten.

c)

Die Beklagte ist auch als Vermittlerin von Reiseleistungen an die Vorgaben gemäß § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB gebunden. Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagten eigener Darstellung nach die Gebührenhöhe von den Fluggesellschaften vorgegeben wird und die Fluggesellschaften bei Low-Cost-Flügen – wie dem streitgegenständlichen Flug von Air Berlin – die Reisepreise selbst einziehen, die Beklagte insoweit auch nicht das Inkasso übernimmt. auf obige Ausführungen unter Ziffer 1.c) cc) wird Bezug genommen. Die Verbotsvorschrift knüpft an die Vereinbarung eines überhöhten Zahlungsmittelentgelts an, nicht an dessen Vereinnahmung. Aufgrund ihrer Vermittlertätigkeit trägt die Beklagte maßgeblich zum Abschluss der Vereinba-

Flug über ein erhöhtes Zahlungsmittelentgelt zwischen Fluggesellschaft und Verbraucher bei. Aufgrund der Zwischenschaltung der Beklagten und deren Beitrag kommt die Vereinbarung überhaupt erst zustande. Der Tatbestand knüpft hingegen nicht an ein Verschulden an.

5.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der begehrten Aufwendungs-
pauschale in Höhe von 424 EUR gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass er die Beklagte in zwei Fällen berechtigt abgemahnt hat. Die beanspruchte Höhe begegnet keinen Bedenken (Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl., § 12, Rn. 1.98).

6.

Der Kläger hat ferner gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB Anspruch auf Zinsen in begehrter Höhe.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 91a, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei der Erwägung zu, wie das Verfahren ohne die Erledigung ausgegangen wäre und welche Partei nach den allgemeinen kostenrechtlichen Bestimmungen der ZPO die Kosten zu tragen gehabt hätte.

Danach hätte auch hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch gemäß § 4a Abs. 1 UKIG i.V.m. Sec. 3 (3) (a) des britischen Gesetzes 2008 No. 1277 (Consumer Protection, abgedruckt in Anlage K 5) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 LVO darauf gehabt, dass diese es unterlässt, Preise für Flüge in einer listenartigen Aufstellung, in die zu entrichtenden Zusatzkosten (hier "ServiceFee £ 29,99") nicht eingerechnet sind, anzugeben. Auch insoweit hätte die Beklagte die Kosten nach § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen gehabt.

Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 LVO ist der zuzahlenden Endpreis stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis beziehungsweise die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle zu

7
zahlenden Steuern und Gebühren, Zuschläge, und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Die Informations- und Transparenzverpflichtung gemäß Art. 23 Abs. 1 LVO gilt nicht nur für Luftverkehrsunternehmen, sondern auch für Vermittler von Flugreisen (EuGH, aaO). Wortlaut und vor allem Sinn und Zweck der Regelung gebieten, dass der zu zahlende Endpreis im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems bei jeder Angabe von Preisen für Flugdienste, einschließlich bei ihrer erstmaligen Angabe – auch vor Beginn des Buchungsvorgangs – auszuweisen ist (EuGH, Urteil vom 15.01.2015, Az.: C-573/13, WRP 2015, S. 326, 328). Danach erweist sich als ungenügend, auf unvermeidbare und vorhersehbare Kostenbestandteile durch einen Sternhinweis hinzuweisen.

Hinsichtlich der "Service fee" ergibt sich der Verstoß daraus, dass diese Gebühr bei allen gängigen Kreditkarten stets von der Beklagten berechnet wird, lediglich bei der "VisaElectron" nicht. Dieses Zahlungsmittel ist in Deutschland nicht gängig (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2015, Az.: 14 U 1489/14). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Karte in Großbritannien eine wesentliche Verbreitung gefunden hat. Unter dem Gesichtspunkt der Effektivität des mit durch Art. 23 Abs. 1 Satz 2 LVO bezweckten Preisvergleichs ist deshalb zu schlussfolgern, dass ein Preisvorteil der durch den Einsatz einer nicht verbreiteten Karte gewährt wird, grundsätzlich nicht besteht und die bei Einsatz der üblichen Kreditkarten berechnete „Service fee“ daher unvermeidbarer und vorhersehbarer Kostenbestandteil ist.

III.

Die Kammer hat den Streitwert gemäß §§ 51 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO unter Berücksichtigung der sachnahen Angaben der Parteien festgesetzt.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
Sitz der Kammer

22. OKT. 2015